

# MERKBLATT

## Umgang mit Schützenfesten, Erntefesten und Laternenumzügen im Salzlandkreis als „kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen“

Nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 29 RN 11 bedürfen kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen **keiner Erlaubnis**.

**Brauchtum** definiert man als die **bewusste Pflege von Brauch und Tradition**. Bräuche sind aufgrund bestimmter Anlässe regelmäßig wiederkehrende Handlungen in sozialen Gruppen wie Familien, Berufsverbänden, Siedlungs- oder Religionsgemeinschaften. Unter Brauchtumsveranstaltungen fallen im Salzlandkreis z. B. Laternenumzüge, Dorf-, Schützen- und Feuerwehrfeste.

### Erlaubnisfreie Umzüge:

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Der Umzug ist ständig in geschlossener Gruppe durchzuführen.
- Der Umzug ist ohne wesentliche Unterbrechungen durchzuführen.
- Der Umzug ist während des Marsches nach vorne und hinten, bei Straßenquerungen auch seitlich durch zuverlässige und kenntlich gemachte Ordner (in Warnbekleidung) abzusichern. Die untere Straßenverkehrsbehörde macht darauf aufmerksam, dass die Ordner nur gegenüber den Umzugsteilnehmern – nicht gegenüber dem öffentlichen Verkehr – Weisungsbefugnis haben.
- Grundsätzlich ist der Umzug auf dem Gehweg durchzuführen. Kann der Umzug nicht auf dem Gehweg durchgeführt werden, ist der Umzug zusätzlich nach hinten durch einen zweiten Ordner abzusichern.
- Biegt der Umzug im Ortseingangsbereich auf eine übergeordnete Straße (z. B. Kreisstraße) ein, so ist das Einbiegen ca. 100 m vor Einmündung durch einen Posten abzusichern, der den Verkehr auf den Umzug aufmerksam macht.
- Der Umzug ist **mindestens 2 Wochen vor Beginn** bei der örtlichen Polizeidienststelle sowie der unteren Straßenverkehrsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### Erlaubnispflichtige Umzüge:

Ein Umzug ist erlaubnispflichtig, wenn

- mehr als **150 Teilnehmer** zu erwarten sind,
- mehr als 5 Festwagen eingesetzt werden,
- außerhalb von geschlossenen Ortschaften nicht ausschließlich der Gehweg genutzt wird oder für Straßenquerungen nicht nur Lichtzeichenanlagen genutzt werden,
- auf Bundes- oder Landesstraßen nicht ausschließlich der Gehweg genutzt wird oder für Straßenquerungen nicht nur Lichtzeichenanlagen genutzt werden.

Diese Umzüge benötigen eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO, die **mindestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Salzlandkreises zu beantragen ist.

### Ansprechpartner im Salzlandkreis:

- Frau Bohne ([sbohne@kreis-slk.de](mailto:sbohne@kreis-slk.de))
- Frau Mohr ([amohr@kreis-slk.de](mailto:amohr@kreis-slk.de))
- Herr Wenzel ([kwenzel@kreis-slk.de](mailto:kwenzel@kreis-slk.de))

### Ansprechpartner Polizei des Salzlandkreises:

- Herr Gehder ([vorg.prev-slk@polizei.sachsen-anhalt.de](mailto:vorg.prev-slk@polizei.sachsen-anhalt.de))